

**Satzung
der Stadt Güstrow zur leihweisen Überlassung von Schulbüchern sowie zu
Schadensersatzleistungen bei abnormem Verschleiß**

Auf der Grundlage

- des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Februar 1994
- des § 13, Abs. 4, des Ersten Schulreformgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 26. April 1991

wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 29.02.1996 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Entsprechend der Festlegung des Ersten Schulreformgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern, § 13 Abs. 4, vom 26. April 1991, werden Schulbücher in der Regel leihweise überlassen.
- (2) Der Wirkungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die Schulen, für die die Stadt Güstrow der Schulträger ist (s. Anlage 1).

**§ 2
Beschaffung**

- (1) Die Beschaffung von Schulbüchern erfolgt jährlich als Sammelbestellung, auf Zuarbeit der Schulen, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch das Schulverwaltungs- und Kulturamt.
- (2) Einzel- und Nachbestellungen können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Bestätigung durch das Schulverwaltungs- und Kulturamt durch die Schulen ausgelöst werden.

**§ 3
Nutzung und Nachweisführung**

- (1) Für Schulbücher ist eine mindestens 3-jährige Nutzungsdauer anzustreben, wenn
 - a) der fachliche Inhalt nicht überholt ist
 - b) das Buch nicht aus der Schulbuchliste gestrichen wurde
 - c) das Buch nicht wegen abnormem Verschleiß früher abgeschrieben werden muss
- (2) In den Schulen ist ein Nachweis zu führen über:
 - a) den Gesamtbestand an Schulbüchern
 - b) die je Schüler übergebenen Schulbücher
- (3) Die leihweise übergebenen Schulbücher sind in der letzten Schulwoche eines jeden Schuljahres zurückzugeben.

- (4) Schulbücher verbleiben bei einem Schulwechsel eines Schulkindes in der Regel in der alten Schule.

§ 4 Schadensersatzleistung

- (1) Bei Verlust oder abnormem Verschleiß von Schulbüchern ist durch die Eltern bzw. Sorgeberechtigten Schadensersatz zu leisten.
- (2) Bei Verlust beträgt die Schadensersatzleistung
- a) in den ersten zwei Jahren nach der Anschaffung den Neupreis
 - b) ab dem dritten Jahr nach der Anschaffung 50 % des Neupreises
- (3) Bei abnormem Verschleiß beträgt die Schadensersatzleistung
- a) im ersten Jahr nach der Anschaffung den Neupreis
 - b) ab dem zweiten Jahr nach der Anschaffung 50 % des Neupreises
- (4) Abnormer Verschleiß ist u. a.
- a) herausgerissene Seiten und/oder Einbände
 - b) zerfledderte Seiten und/oder Einbände
 - c) Verschmutzung und Schmiererei
 - d) Verwendung von Tinte und/oder Kugelschreiber o. ä. für Eintragungen

§ 5 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie wirkt erstmals für das Schuljahr 1995/1996
- (3) Gleichzeitig tritt die Satzung zur leihweisen Überlassung von Schulbüchern sowie zu Schadensersatzleistungen bei abnormem Verschleiß vom 01.02.1993 außer Kraft.

Güstrow, den 15.03.1996

Gez. Höpner
Bürgermeister

Dienstsiegel 1

Anlage

Anlage

Aufstellung der Schulen, für die die Stadt Güstrow Schulträger ist – Untersetzung § 1, Absatz 2 dieser Satzung

- (1) 1. Realschule „Johann Wolfgang von Goethe“
mit Haupt- und Grundschulteil
Heiligengeisthof 4
- (2) 2. Realschule „Richard Wossidlo“
mit Grundschulteil
Hafenstraße 13
- (3) 3. Realschule „Thomas Müntzer“
mit Haupt- und Grundschulteil
Wendenstraße 13
- (4) 4. Realschule
mit Grundschulteil
Bistede 5
- (5) 5. Realschule
mit Haupt- und Grundschulteil
W.-Seelenbinder-Straße 1
- (6) 6. Realschule
mit Grundschulteil
W.-Seelenbinder-Straße 2
- (7) 7. Realschule
mit Haupt- und Grundschulteil
Hamburger Straße 17
- (8) 1. Grundschule „Georg Friedrich Kersting“
Domplatz 14
- (9) 2. Grundschule „Fritz Reuter“
Wendenstraße 14